



WEISUNG

Sonderprivatauszug aus dem Strafregister bei der Anstellung von Betreuungspersonen an der Volksschule

Der Arbeitgeber kann von seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welche regelmässig mit Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen tätig sind, einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister verlangen. Damit kann sichergestellt werden, dass Minderjährige und andere besonders schutzbedürftige Personen besser geschützt werden.

Der Sonderprivatauszug gibt Auskunft über Urteile, die ein Berufsverbot, Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot enthalten, sofern dieses Verbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen erlassen wurde.

Die Betreuungsperson kann auf Verlangen und mit einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers (online-Formular) den Sonderstrafauszug anfordern.

Gestützt auf diese Ausgangslage weist das Bildungs- und Kulturdepartement seine mit der Anstellung von Betreuungspersonen betrauten Stellen wie folgt an:

1. Bewerberinnen und Bewerber an der Volksschule haben vor jeder befristeten oder unbefristeten Anstellung (inkl. Stellvertretungen) einen aktuellen Sonderauszug aus dem Strafregister einzureichen.
2. Sind Einträge im Sonderauszug aus dem Strafregister vorhanden, ist eine Anstellung zwingend untersagt.

Diese Weisung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Luzern, 30. August 2017

Reto Wyss
Regierungsrat